

Entgelteordnung für das Quellenbad der Stadt Wermelskirchen

Aufgrund der §§ 8 und 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende geänderte Entgelteordnung beschlossen:

1. Höhe der Entgelte - Schwimmbad

1.1 Einzelkarten

1.1.0	für Erwachsene	3,50 €
1.1.1	für Personen bis zu 18 Jahren, Schüler, Studenten, Stadtpassinhaber ab 18 Jahren und Inhaber der Ehrenamtskarte	2,30 €
1.1.2	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	0,00 €
1.1.3	Stadtpassinhaber bis zu 18 Jahren und Inhaber der Ehrenamtskarte	1,10 €
1.1.4	Familientageskarten	8,00 €

1.2 Zehnerkarten

1.2.0	für Erwachsene	28,00 €
1.2.1	wie 1.1.1	16,50 €
1.2.2	Stadtpassinhaber bis zu 18 Jahren	8,00 €

1.3 Halbjahreskarten

1.3.0	für Erwachsene	110,00 €
1.3.1	wie 1.1.1	56,00 €
1.3.2	Stadtpassinhaber bis zu 18 Jahren	30,00 €

1.4 Familienhalbjahreskarten

185,00 €

2. Höhe der Entgelte – Sauna

2.1 Einzelkarten

2.1.0	für Erwachsene	9,00 €
2.1.1	wie 1.1.1	8,00 €
2.1.2	Stadtpassinhaber bis zu 18 Jahren	6,00 €

2.2 Zehnerkarten

2.2.0	für Erwachsene	80,00 €
2.2.1	wie 1.1.1	70,00 €
2.2.2	Stadtpassinhaber bis zu 18 Jahren	45,00 €

3. Allgemeines zum Tarifsysteem

3.1 Familientarife

Die Familientarife gelten für maximal 5 Personen (davon maximal 2 Erwachsene).

3.2 Nutzung der Sauna und des Schwimmbades

Im Sauna-Eintritt ist das Entgelt für die Schwimmbadnutzung enthalten.

3.3 Begleitpersonen von Behinderten

Der Begleitperson eines Behinderten wird nach Vorlage des Behindertenausweises mit der Kennzeichnung „B“ freier Eintritt in das Quellenbad gewährt.

3.4 Pfand für Halbjahres-Chipcoins

Bei der Ausgabe der Halbjahres-Chipcoins wird ein Pfand erhoben in Höhe von 7,00 €

3.5 Kostenersatz

3.5.0 für einen verlorenen Schlüssel 9,00 €

3.5.1 für einen verlorenen Chip-Coin 7,00 €

3.6 Benutzung des Bades bei Sonderveranstaltungen

Entsprechend den jeweiligen Bestimmungen für die Benutzung des Quellenbades der Stadt Wermelskirchen wird die Höhe des Entgeltes in dem abzuschließenden Benutzungsvertrag geregelt.

3.7 Lehrgangs- und Übungsbetrieb

Für den Lehrgangs- und Übungsbetrieb der schwimmsporttreibenden Vereine und Verbände wird während der dafür festgesetzten Zeiten kein Entgelt erhoben.

4. Geltungsdauer

Die Badezeit ist unbegrenzt. Einzelkarten gelten nur am Lösungstag. Das Quellenbad bleibt in den Sommerferien während der Durchführung der notwendigen Reinigungs- und Reparaturarbeiten geschlossen. Gültige Halbjahreskarten werden um die Dauer der Schließung verlängert.

5. Kassen- und Einlassschluss

Kassen- und Einlassschluss ist eine Stunde vor Ende der Schließzeit.

6. Erstattung

Bei Verlust oder Nichtbenutzung der Eintrittskarte oder bei notwendig werdender ganzer oder teilweiser Räumung des Bades wird das Entgelt nicht erstattet.

7. Inkrafttreten

Diese Entgelteordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgelteordnung der Bäder vom 12.12.2011 außer Kraft.

(Die Veröffentlichung in der Lokalpresse erfolgte am 15.03.2016.)